

Oskar-Gründler-Gymnasium Gebesee



Ernst-Thälmann-Str. 17, 99189 Gebesee
☎ (03 62 01) 6 21 30
FAX (03 62 01) 6 00 96
E-MAIL sekretariat.gymn.gebesee@t-online.de
Homepage www.gymnasium.gebesee.de

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Eltern, bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn ihr Kind mit einer **ansteckenden Erkrankung** die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Lehrer anstecken.

Um dies zu vermeiden, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckende Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.)
- eine der **folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, z.B. Keuchhusten (Pertussis), Masern, Ziegenpeter (Mumps), Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Hepatitis A und E und bakterielle Ruhr.
- es an Brechdurchfall (infektiöse Gastroenteritis) erkrankt oder dessen verdächtig ist.
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die **Behandlung noch nicht abgeschlossen ist**.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. z. B. durch **Schmierinfektion, Tröpfchen – oder „fliegende“ Infektionen**.

Wir bitten Sie bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Kinderarztes oder Allgemeinmediziners** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt schon eine Ansteckung, bevor die typischen Krankheitssymptome auftreten. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Im Infektionsschutzgesetz ist vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet (s. v.), können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein Besuchsverbot der Schule für **Ausscheider** oder für ein möglicherweise infiziertes aber noch nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist**. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes **bewährt**.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Verpflichtungserklärung

Name, Vorname des Sorgeberechtigten:

Ich verpflichte mich,

mein Kind sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und diese unverzüglich zu **benachrichtigen**, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen- Darm- Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht – wie z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder Läuse, werde ich **die Schule** unverzüglich **informieren** und das Kind wird erst die Schule wieder besuchen, **wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht**.

Bei Läusebefall darf mein Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Die Schule kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz übertragbare Erkrankung des Kindes, dieses erst nach **Vorlage eines ärztlichen Attestes** die Schule wieder besuchen darf.

Auch wenn ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Kinder durch **Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder mit dem Gesundheitsamt** abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Schule besuchen darf.

Das Merkblatt – Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte – gem. § 34 Infektionsschutzgesetz – wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

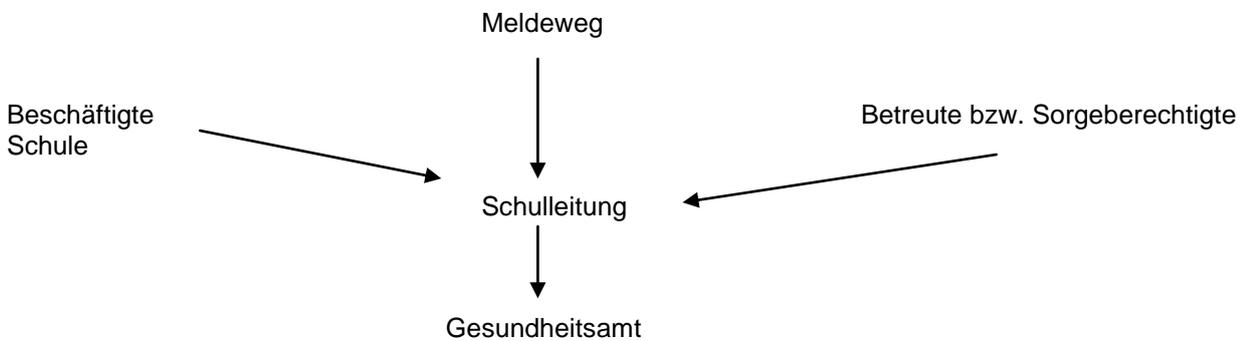
Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im § 6 des Gesetzes und im § 1 der Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (ThürlfKrMVO) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 21 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer, des Arztes bzw. der Einrichtung